



23. Oktober 2019

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

15.499

Parlamentarische Initiative
Einfuhr von Halbfleisch von Tieren, die ohne
Betäubung geschlachtet wurden

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
2.1	Gemäss Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten.....	3
2.2	Weitere Stellungnahmen	3
3	Inhalt der Vernehmlassungsvorlage	4
4	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
4.1	Änderung von Art. 48 LwG	4
4.1.1	Übersicht	4
4.1.2	Kantone	4
4.1.3	Parteien	5
4.1.4	Nationale Organisationen und Akteure	5
4.2	Alternativen zur vorgeschlagenen Deklaration.....	7
4.2.1	Kantone	7
4.2.2	Nationale Organisationen und Akteure	7
Anhang		9

1 Ausgangslage

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) führte vom 2. Mai 2019 bis am 23. August 2019 eine Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.499 «Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden» durch. Die Vorlage sah vor, eine Deklarationspflicht für Fleisch, das innerhalb der Teilzollkontingente für die jüdische und die islamische Gemeinschaft importiert wird, einzuführen. Dazu wurde eine Änderung von Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG)¹ vorgeschlagen.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen. Insgesamt wurden 71 Adressaten angeschrieben.

2 Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Gemäss Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten

Kantone:

BE, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE
(ZH, LU, NW und JU verzichteten auf eine Stellungnahme)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

CVP, FDP, GLP, SPS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizer Bauernverband (SBV)
(Schweizerischer Arbeitgeberverband [SAV] und Travail.Suisse verzichteten auf eine Stellungnahme)

2.2 Weitere Stellungnahmen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1. erwähnten Stellungnahmen wurden 13 Stellungnahmen eingereicht (Abkürzungen und Liste der Stellungnehmenden: Siehe Anhang).

In der nachfolgenden Auswertung wird primär auf die Stellungnahmen gemäss Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten sowie von gesamtschweizerischen Organisationen und Akteuren eingegangen. Stellungnahmen von regionalen Organisationen und Akteuren werden nur ausnahmsweise erwähnt. Das Dokument mit allen Stellungnahmen kann auf dem Portal der Schweizer Regierung (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#>) sowie unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-wbk/berichte-vernehmlassungen-wbk/vernehmlassung-wbk-15-499>

¹ SR 910.1

3 Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

In der Schweiz dürfen Wirbeltiere nur unter Betäubung getötet werden (Schächtverbot). Eine Ausnahme von der Betäubungspflicht besteht nur beim rituellen Schlachten von Geflügel. Für die Einfuhr von Fleisch von rituell geschlachteten Tieren (Koscher- und Halalfleisch) bestehen dem Bedarf entsprechende Teilzollkontingente für die jüdische und die islamische Gemeinschaft. Mit der Vorlage soll eine Deklarationspflicht für Fleisch, das innerhalb dieser Teilzollkontingente importiert wird, eingeführt werden. Dazu wird eine Änderung von Artikel 48 LwG vorgeschlagen.

Art. 48 Abs. 2^{ter}

2^{ter} Koscher- und Halalfleisch, das innerhalb der für die jüdische und die islamische Gemeinschaft bestimmten Zollkontingente eingeführt wird, ist als solches zu deklarieren. Der Bundesrat erlässt die Vorschriften zur Deklaration.

4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Änderung von Art. 48 LwG

4.1.1 Übersicht

Ergebnisse	Zustimmung Änderung Art. 48 LwG	Ablehnung Änderung Art. 48 LwG
Kantone	7	15
Parteien	3	1
Nationale Organisationen und Akteure	8	4

4.1.2 Kantone

Die Kantone UR, SZ, OW, ZG, FR, TI und VS unterstützen den Vorschlag der Kommission in Artikel 48 LwG eine Deklarationspflicht für Fleisch einzuführen, das innerhalb der spezifischen Teilzollkontingente für die jüdische und die islamische Gemeinschaft importiert wird. Sie begründen ihre Zustimmung mit folgenden Argumenten:

- Die Rückverfolgbarkeit des importierten Koscher- oder Halalfleisches wird verbessert und die Konsumentinnen und Konsumenten werden besser informiert. Ihre Wahlfreiheit, ob sie Fleisch von Tieren kaufen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, wird damit gestärkt.
- Die lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen, die für Produzenten in der Schweiz gelten, werden gegenüber in der Schweiz «verbotenen Handlungen an Tieren» abgegrenzt.

Die Kantone BE, GL, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, NE und GE lehnen den Vorschlag ab. Sie begründen ihre Ablehnung mit folgenden Argumenten:

- Die vorgeschlagene Deklaration «Halal» bzw. «Koscher» führt nicht zur gewünschten Information der Konsumentinnen und Konsumenten, da nur das innerhalb der begünstigten Zollkontingente importierte Fleisch gekennzeichnet werden muss. Importe von Koscher- und Halalfleisch ausserhalb der Teilzollkontingente für die jüdische und die islamische Gemeinschaft sind weiterhin möglich und unterliegen nicht der Deklarationspflicht. Zudem darf Geflügel auch in der Schweiz ohne Betäubung rituell geschlachtet werden und müsste gemäss dem Vorschlag der Kommission nicht gekennzeichnet werden.
- Mit der vorgeschlagenen Deklaration wird bei den Konsumentinnen und Konsumenten die Erwartung geweckt, dass bei fehlender Angabe «Halal» bzw. «Koscher» das Produkt tatsächlich kein Halal- bzw. Koscherfleisch ist, was jedoch nicht in jedem Fall den Tatsachen entsprechen

muss. Dadurch würden Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht. Der Vorschlag zur Änderung des LwG widerspricht den Grundzügen des Lebensmittelrechts.

- Das Wort «Halal» ist nicht gleichzusetzen mit einer definierten Schlachtmethode und deshalb für das Anliegen des Initianten nicht zielführend.
- Für die grosse Mehrheit der um das Tierwohl besorgten Konsumentinnen und Konsumenten hat die Art des Importkontingents wenig Bedeutung. Sie interessieren sich vielmehr für den Tierschutz und die Schlachtmethode.
- Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit ist bereits nach aktuellem Lebensmittelrecht vorgeschrieben. Diese zusätzliche Regelung erscheint deshalb überflüssig und führt nur zu zusätzlichem administrativem Aufwand für Importeure, Händler und kantonale Lebensmittelkontrollorgane.
- Der Vollzug der vorgeschlagenen Deklaration unter Anwendung des Lebensmittelrechts (Täuschungsschutz) durch die kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden kann verwaltungsrechtlich kaum befriedigend umgesetzt werden.

Aus Sicht von BE entsteht ein Zusatzaufwand für die Umsetzung der Deklarationspflicht bei den kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden. Da es bis heute keine Analysemethode gebe, um die Schlachtmethode bei Fleisch zu bestimmen, könnten die Kontrollen nur anhand von Belegen durchgeführt werden. Es stelle sich deshalb die Frage, ob effektive Kontrollen überhaupt möglich seien. FR ist der Ansicht, dass der Mehraufwand für die Kontrollen nicht sehr gross ist. Zusammen mit VS setzt sich FR dafür ein, dass die kantonalen Vollzugsbehörden die für die Kontrollen notwendigen Daten vom Bund erhalten würden (z.B. Einfuhrdeklarationen).

Die Kantone AR, AI und SH möchten, dass die Vereinbarkeit der Deklarationspflicht mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vertieft geklärt wird, da von der Regelung sowohl das WTO-Abkommen über technische Handelshemmnisse als auch das bilaterale Agrarabkommen mit der Europäischen Union (EU) betroffen sind.

4.1.3 Parteien

Die CVP, GLP und SPS unterstützen den Vorschlag der Kommission für eine Deklarationspflicht für Koscher- und Halalfleisch. Mit der Deklaration könne die Information und somit die Entscheidungsfreiheit für die Konsumentinnen und Konsumenten verbessert werden.

Die FDP spricht sich gegen die Deklarationspflicht aus. Das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative hätte bereits mit der Anpassung des Vollzugs der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV)² auf den 1. April 2019 erfüllt werden können. Da die tieferen Zuschlagspreise nicht mehr bestehen würden, sei die Gefahr für die Konsumentinnen und Konsumenten sehr gering, unwissentlich innerhalb der Teilzollkontingente importiertes Halal- oder Koscherfleisch zu kaufen. Importe von Koscher- und Halalfleisch ausserhalb der spezifischen Teilzollkontingente wären auch weiterhin ohne Deklaration möglich. Die Konsumentinnen und Konsumenten würden nicht davor geschützt, unwissentlich Koscher- oder Halalfleisch zu konsumieren.

Die GLP erwartet, dass der Bund frühzeitig das Gespräch mit der WTO bzw. der EU sucht, um einen allfälligen Konflikt abzuwenden. Bei der Konkretisierung der Deklarationspflicht auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat soll auf bestehende Deklarationen aufgebaut und die jüdische und islamische Gemeinschaft frühzeitig einbezogen werden.

4.1.4 Nationale Organisationen und Akteure

Die Organisationen SBV, Swiss Beef und AGORA begrüssen den Vorschlag der Kommission für eine verbesserte Deklaration von Koscher- und Halalfleisch. Sie stelle die absolute Minimallösung in dieser Problematik dar. Sie bedauern, dass die Angleichung der Zuschlagspreise der Teilzollkontingente 5.3

² SR 916.341

bis 5.6 an die Zuschlagspreise der Hauptkontingente nicht Teil der vorgeschlagenen Änderung des LwG sei.

Die Proviande, der SFF sowie die Micarna SA stimmen dem Vorschlag der Kommission ebenfalls zu. Weiter weist die Proviande darauf hin, dass die Deklarationspflicht für die Anbieter mit Kosten verbunden sein werde. Die Deklaration müsse zudem für die Konsumentinnen und Konsumenten an allen Verkaufspunkten und in der Gastronomie ersichtlich sein. Nur so könne die Transparenz verbessert werden.

Der STS und die GST begrüssen die vorgeschlagene Deklarationspflicht, insbesondere, dass diese zukünftig durchgängig für alle Verkaufs- und Vertriebspunkte gelten soll. Die GST weist darauf hin, dass unter bestimmten prozedural-rituellen Bedingungen (z.B. muslimischer Metzger, Vortragen des Gebets, Blick nach Mekka bei der Schlachtung etc.) eine Betäubung des Tieres vor dem Entbluten die Halal- bzw. Koscher-Bezeichnung nicht generell verunmögliche. Rituelle Schlachtung und Tierschutz würden sich somit nicht grundsätzlich ausschliessen.

Für den SGV ist die vorgeschlagene Deklarationspflicht für Koscher- und Halalfleisch nutzlos und problematisch. Der administrative Aufwand für die KMU wäre beträchtlich und nicht verhältnismässig. Er ist wie die FDP der Ansicht, dass das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative mit der Änderung im Vollzug der SV erfüllt sei.

Der VKCS lehnt die vorgeschlagene Deklarationspflicht mit den gleichen Argumenten wie die Mehrheit der Kantone ab. Die TIR spricht sich ebenfalls dagegen aus, da die Deklaration nicht nur auf die für die jüdische und die islamische Gemeinschaft bestimmten Zollkontingente einzugrenzen sei. Entsprechende Produkte sollten in jedem Fall deklariert werden müssen.

Der SIG und die FIDS lehnen den Vorschlag der Kommission ab. Der SIG begründet seine Ablehnung damit, dass Koscherfleisch bereits heute von der Metzgerei bis hin zum Endverbraucher komplett als solches deklariert werde. Es würde ansonsten gar nicht mehr als kosher gelten. Ein Zollbetrug bei Koscherfleisch sei somit praktisch ausgeschlossen und ein zusätzliches staatliches Handeln sei weder im öffentlichen Interesse noch verhältnismässig. Die FIDS sieht eine Deklarationspflicht für importiertes, religiös geschächtetes Fleisch nicht als Massnahme, die dem Konsumentenschutz in grossen Massen dienen würde. Das Importkontingent von Halalfleisch sei zu 100 Prozent ausgeschöpft und decke mit knapp 1,5 Kilogramm Halalfleisch pro Muslim im Jahr nicht alle Bedürfnisse der muslimischen Minderheit in der Schweiz. Es sei deshalb wichtig, dass die vorgeschlagene Deklarationspflicht keine negativen Auswirkungen auf die Importmengen von Halalfleisch habe und zu keinen Preissteigerungen führe.

Der SIG weist in seiner Stellungnahme zudem darauf hin, dass bei allen Metzgereien und Restaurants, die Koscherfleisch anbieten, die koscheren Produkte durch sogenannte «Koscher-Stempel» gekennzeichnet würden. Diese «Koscher-Stempel» würden durch die Rabbinat der jeweiligen Gemeinden ausgestellt und seien deshalb nicht einheitlich. Das Wort «Koscher» werde dabei oftmals auch nicht verwendet. Falls im Rahmen der Umsetzung der Deklarationspflicht explizit das Wort «Koscher» verwendet werden müsste, würden die Rabbinat entweder ihre "Koscher-Stempel" abändern oder einen zusätzlichen "Koscher"-Aufdruck anbringen müssen. Da das zu deklarierende Koscherfleisch für die jüdische Gemeinschaft bestimmt sei und diese mit den bestehenden «Koscher-Stempeln» vertraut wären, spricht sich der SIG dafür aus, dass diese ausreichen sollten und keine zusätzliche, vom Bund geschaffene "Koscher-Deklaration" notwendig sei.

Die FIDS betont ihrerseits, dass die muslimischen Konsumenten das Recht hätten sicher zu sein, dass das ihnen als «Halal» angebotene Fleisch auch tatsächlich Halalfleisch sei. Sie möchte deshalb wissen, wie die bereits bestehenden Halal-Zertifikate bei der Einführung der Deklarationspflicht berücksichtigt würden, da verschiedene islamische Gemeinschaften unterschiedliche Bedingungen für Halal-Zertifizierungen hätten. Weiter möchte sie wissen, wie die muslimische Gemeinschaft bzw. die muslimischen Zertifizierungsstellen einbezogen würden, damit der Import von Halalfleisch die für muslimische Verbraucher akzeptablen Kriterien erfülle.

4.2 Alternativen zur vorgeschlagenen Deklaration

4.2.1 Kantone

Die Kantone UR, FR, SH, AR, AI, NE und GE sprechen sich für eine umfassende Deklarationspflicht für Koscher- und Halalfleisch aus. Diese Deklarationspflicht soll nicht nur für die Importe innerhalb der spezifischen Teilzollkontingente für die jüdische und die islamische Gemeinschaft gelten, sondern für sämtliche Importe von Koscher- und Halalfleisch.

Die Kantone GL, SO, BS, BL, SG, AG und VD schlagen vor, generell die Angabe der Schlachtmethode bei Fleisch lebensmittelrechtlich verpflichtend zu machen. Damit könnten die Konsumentinnen und Konsumenten direkt entscheiden, ob sie ein Produkt von einem unbetäubt geschlachteten Tier kaufen möchten oder nicht, unabhängig vom Zollkontingent, unter dem das Fleisch importiert wurde. Damit könne die Deklaration mit einer von der Religionsfrage unabhängigen Angabe erfolgen. Diese obligatorische Angabe der Schlachtmethode bei Fleisch wäre im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014³ umzusetzen. Das geltende Recht kenne bereits heute derartige zusätzliche Angaben zum Produkt. Gemäss Artikel 19 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 16. Dezember 2016⁴ muss beispielsweise auf der Etikettierung von Fischereierzeugnissen zusätzlich die Produktionsmethode und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemacht werden. Der Kanton AG präzisiert in seiner Stellungnahme, dass die Deklarationspflicht sowohl für Importfleisch als auch für Fleisch von in der Schweiz produzierten und geschlachteten Tieren gelten sollte.

Der Kanton GR weist darauf hin, dass mit Artikel 18 LwG bereits eine rechtliche Bestimmung vorhanden sei, gestützt auf die der Bundesrat eine Deklarationspflicht erlassen könnte. Falls der Begriff «Produktionsmethode» so eng verstanden würde, dass eine Verarbeitungsmethode (nämlich das Schlachten) darin nicht enthalten sei, dann wäre allenfalls Artikel 18 LwG anzupassen. Der Bundesrat habe ausserdem nach Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵ die Möglichkeit, aus Gründen des Tierschutzes die Einfuhr von Tierprodukten an Bedingungen zu knüpfen, einzuschränken oder zu verbieten. Er könne somit in eigener Kompetenz die Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch von einer entsprechenden Deklaration abhängig machen.

Der Kanton SG würde eine privatrechtliche Zertifizierung für Koscher- und Halal-Produkte prüfen, wie sie bereits im Bereich von Bio oder der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB, GGA) umgesetzt wird.

4.2.2 Nationale Organisationen und Akteure

Der VKCS unterstützt den Vorschlag der Kantone GL, SO, BS, BL, SG, AG und VD, die Angabe der Schlachtmethode bei Fleisch lebensmittelrechtlich verpflichtend zu machen.

Die Organisationen SBV, Swiss Beef, AGORA, FVS und TIR sprechen sich für eine Deklarationspflicht für sämtliches Koscher- oder Halalfleisch aus, unabhängig davon, ob das Fleisch innerhalb oder ausserhalb der spezifischen Teilkontingente importiert wird. So könnten die Konsumentinnen und Konsumenten ihre Verantwortung wahrnehmen und den Kaufentscheid in Kenntnis aller Tatsachen treffen. Die FVS weist darauf hin, dass Halalfleisch aus Schlachtung ohne Betäubung auch über die normalen Fleischimporte in den Handel gelange, da grosse Fleischproduzenten, die den internationalen muslimischen Markt bedienen, aus ökonomischen Gründen nicht selten sämtliche Tiere nach Halalvorgaben schlachten würden.

³ SR 817.0

⁴ SR 817.022.108

⁵ SR 455

Der SFF möchte, dass Koscher- und Halalfleisch, das innerhalb der spezifischen Teilkontingente eingeführt wird, mit der Angabe «kann von Tieren aus Schlachtungen ohne vorgängige Betäubung stammen» versehen werden muss. Damit würde im Vergleich zum Vorschlag der Kommission die Art der Schlachtung in den Vordergrund gerückt. Die FVS fordert, dass bei importiertem Koscher- und Halalfleisch, das aus Schlachtung ohne Betäubung stammt, die Deklaration dies explizit erwähnen muss. Die Begriffe «Koscher» und «Halal» würden nicht zwingend beinhalten, ob die Tiere vor der Schlachtung betäubt wurden oder nicht. Genau dies sei aber für die Konsumentinnen und Konsumenten die entscheidende Information.

Der STS verlangt eine Deklaration für sämtliches Importfleisch, das nicht nach dem Schweizer Tierschutzgesetz bzw. nach vergleichbaren Minimalstandards erzeugt worden ist (Forderung nach Gleichwertigkeit mit «Qualitativem Aussenschutz»). Die FVS und die GST würden aus Aspekten des Tierschutzes und der Tierwürde sogar ein generelles Importverbot von Fleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden, unterstützen.

Die Micarna SA setzt sich dafür ein, dass Fleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet werden, generell deklariert werden muss. Die Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten kenne die genaue Bedeutung der Begriffe «Halal» bzw. «Koscher» nicht ausreichend. Weiter würde die Micarna SA die Ausnahme von der Betäubungspflicht beim rituellen Schlachten von Geflügel aufheben. Bis dahin müsste zumindest das betäubungslos geschlachtete Schweizer Geflügel obligatorisch deklariert werden.

Der SBV möchte einen neuen Absatz 2 im Artikel 17 LwG einführen. Dieser soll den Bundesrat verpflichten die Zollansätze für Teilzollkontingente so festzulegen, dass eine Umgehung gewisser Zolltarife durch ein Ausweichen auf eine vorteilhaftere Kategorie wie z.B. Koscher- oder Halalfleisch oder Würzfleisch nicht mehr gestattet wäre.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Kantone	
Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende/r
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
UR	Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
GL	Departement Finanzen und Gesundheit
ZG	Gesundheitsdirektion
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
AG	Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz

Kantone	
Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende/r
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone Vallese
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra

Politische Parteien	
Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende/r
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. Liberali Radicali
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde liberale svizzero
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

Nationale Organisationen und Akteure	
Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende/r
FIDS FOIS FOIS	Föderation islamischer Dachorganisationen der Schweiz Fédération d'organisations islamiques de Suisse Federazione delle organizzazioni islamiche svizzere
FVS	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
GST SVS SVS	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte Société des Vétérinaires Suisses Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri
Micarna SA	Migros-Genossenschafts-Bund, Micarna SA
Proviande	Proviande Genossenschaft Proviande coopérative

Nationale Organisationen und Akteure	
Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende/r
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SFF UPSV UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SIG FSCI	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund Fédération suisse des communautés israélites
SSV UVS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
STS PSA PSA	Schweizer Tierschutz Protection suisse des animaux Protezione Svizzera degli Animali
Swiss Beef	Swiss Beef CH
TIR	Stiftung für das Tier im Recht Fondation pour l'animal en droit
Travail.Suisse	Travail.Suisse
VKCS ACCS ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Contrôle des denrées alimentaires en Suisse Controllo delle derrate alimentari in Svizzera
VSKT ASVC ASVC	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

regionale Organisationen	
Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende/r
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre
DBT	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen